

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Berufsjägergesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Berufsjägergesetz, LGBl Nr 101/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 75/2001, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 lauten die lit g und h:

„g) der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung an einer nach dem Forstgesetz 1975 errichteten Forstfachschule oder einer zumindest gleichwertigen forstlichen Ausbildung (zB Forstfacharbeiterprüfung);

h) eine dreijährige Verwendung in einem von der Salzburger Jägerschaft anerkannten Jagdbetrieb und die Führung eines vom Betriebsführer bestätigten Tagebuches über die Art der Beschäftigung während dieser Verwendung (Ausbildungszeit); wenn der Dienstgeber zustimmt oder das Dienstverhältnis vor Ablauf der Ausbildungszeit endet, genügt eine zweijährige Verwendung;“

1.2. Nach Abs 3 wird angefügt:

„(4) Ein Prüfungswerber kann auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs 1 lit g und h zur Prüfung zugelassen werden, wenn er sich durch eine mindestens zehnjährige hauptberufliche Tätigkeit als Dienstnehmer in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gleichwertige forstliche Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat. Dieser Nachweis ist durch Vorlage eines forstlichen Themenbuches zu erbringen, das zumindest die Themen ‚Methoden der Erkennung und Verhütung von Wildschäden‘, ‚Beurteilung und Berechnung des Einflusses von Schalenwild auf die Waldvegetation‘ sowie ‚Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung für heimische Wildtiere‘ beinhaltet. Zur Frage der Gleichwertigkeit der forstlichen Kenntnisse hat der Vorsitzende der Prüfungskommission die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, die Salzburger Landarbeiterkammer und die Salzburger Jägerschaft zu hören.“

2. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Die Abs 1 und 2 lauten:

„(1) Die Berufsjägerprüfung ist vor einer bei der Salzburger Jägerschaft eingerichteten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind schriftlich im Weg der Salzburger Jägerschaft an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat den Prüfungswerbern den Zeitpunkt der Prüfung und den Termin für die Einreichung der Beilagen gemäß Abs 3 mitzuteilen. Der Einreichungstermin muss mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin liegen. Jährlich soll mindestens ein Prüfungstermin festgelegt werden.“

2.2. Im Abs 3 lautet der Einleitungssatz: „Das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist bis zum Einreichungstermin (Abs 2) mit folgenden Beilagen zu ergänzen:“

2.3. Im Abs 3 lauten die lit g und h:

- „g) 1. ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Forstfachschule oder
2. ein Zeugnis über die Absolvierung einer zumindest gleichwertigen forstlichen Ausbildung oder
3. der Nachweis gleichwertiger Kenntnisse gemäß § 2 Abs 4;
- h) 1. ein von der Salzburger Jägerschaft beglaubigtes Zeugnis über die Verwendung gemäß § 2 Abs 1 lit h und das Tagebuch sowie allenfalls Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen für ein vorzeitiges Antreten gemäß § 2 Abs 1 lit h hervorgeht, oder
2. ein Verwendungszeugnis gemäß § 2 Abs 3 oder
3. der Nachweis gleichwertiger Kenntnisse gemäß § 2 Abs 4;“

2.4. Abs 5 lautet:

„(5) Die Höhe der Prüfungsgebühr ist von der Salzburger Jägerschaft durch Verordnung festzulegen; sie darf die Höhe des mit der Prüfung verbundenen Aufwandes nicht überschreiten. Die Prüfungsgebühr muss bis zum Beginn der Prüfung entrichtet sein.“

3. Im § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 werden im ersten Satz die Worte „Die Landesregierung“ durch die Worte „Die Salzburger Jägerschaft“ und im letzten Satz die Wortfolge „sind die Salzburger Jägerschaft und die Landarbeiterkammer für Salzburg“ durch die Wortfolge „ist die Salzburger Landarbeiterkammer“ ersetzt.

3.2. Im Abs 4 wird nach dem Richtlinienzitat „92/51/EWG“ der Ausdruck „in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG“ eingefügt.

4. Im § 9 wird angefügt:

“(6) § 2 Abs 1 und 4, § 3 Abs 1, 2, 3, und 5 sowie § 7 Abs 1 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit 1. März 2005 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die in der Vorlage vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Anregungen der Salzburger Jägerschaft und des Salzburger Berufsjägerverbandes. Hauptinhalt ist die Übertragung der Durchführung der Berufsjägerprüfung an die Salzburger Jägerschaft, die bereits die Jagdschutzdienstprüfung durchführt (§ 116 Jagdgesetz 1993). Die weiteren Änderungen bewirken vor allem eine stärkere Berücksichtigung der praktischen Berufserfahrung bei der Zulassung zur Prüfung, die Anerkennung weiterer Schulausbildungen (neben der Forstfachs Schule) und die Möglichkeit des vorzeitigen Antretens zur Prüfung (dh vor Abschluss der dreijährigen Ausbildungszeit).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Das Vorhaben basiert auf Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

In EU- oder EWR-Staaten zurückgelegte Ausbildungen können bereits jetzt anerkannt werden (§ 7 Abs 4). Das Zitat der umzusetzenden Diplomanerkennungsrichtlinie wird aktualisiert. Die neu vorgesehene stärkere Berücksichtigung von Praxiszeiten (Z 1.2) ist nicht auf das Inland bezogen und ermöglicht daher auch die Anerkennung im Ausland verbrachter Berufszeiten.

4. Kosten:

Das Vorhaben wird zu keinen Mehrkosten für die Gebietskörperschaften führen.

5. Gender Mainstreaming:

Das Vorhaben ist nicht geschlechtergerecht formuliert, da sich Novellen in dieser Hinsicht grundsätzlich am zu ändernden Gesetz orientieren müssen. Das Berufsjägergesetz verwendet aber durchgehend männliche Personenbezeichnungen. Zu den praktischen Auswirkungen ist anzumerken, dass derzeit in Salzburg keine Frau als Berufsjägerin tätig ist. Die vorgeschlagenen Änderungen werden voraussichtlich nicht dazu beitragen können, dieses Ungleichgewicht zu mindern, da die Begünstigung einer langjährigen Berufserfahrung zB tendenziell kaum Frauen betreffen wird.

6. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg hat sich gegen die Zulassung zur Prüfung nach zehnjähriger Praxiszeit ausgesprochen (Z 1.2), diesen Einwand aber gegen die Zu-

sage eines Anhörungsrechtes wieder zurückgezogen. Dieses Anhörungsrecht ist im Gesetzestext vorgesehen.

Weitere Einwände sind gegen das Vorhaben nicht erhoben worden.

7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Neben dem erfolgreichen Abschluss einer Forstfachschnle sollen in Hinkunft auch gleichwertige forstliche Ausbildungen die Zulassung zur Prüfung ermöglichen (Abs 1 lit g). Als Beispiel führt der Entwurf die Forstfacharbeiterprüfung (§ 11 der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991) an. Die Möglichkeit, zur Prüfung bereits vor Abschluss der dreijährigen Ausbildungszeit antreten zu können, beruht auf einem Vorschlag der Landarbeiterkammer und des Salzburger Berufsjägerverbandes (Abs 1 lit h). Diese Änderung soll es ermöglichen, die Prüfung möglichst unmittelbar im Anschluss an den Berufsjägerkurs (Abs 1 lit f) ablegen zu können, auch wenn die Ausbildungszeit noch nicht ganz abgelaufen sein sollte.

Die in Z 1.2 vorgeschlagene Änderung soll es insbesondere älteren Mitarbeitern mit großer praktischer Erfahrung ermöglichen, zur Berufsjägerprüfung anzutreten. Das Absolvieren einer Schulausbildung ist für diese Personengruppe mit großen Schwierigkeiten verbunden und für die erfolgreiche Verwendung als Berufsjäger auf Grund der langen Berufspraxis auch nicht erforderlich.

Zu Z 2:

Ebenso wie die Jagdschutzdienstprüfung soll auch die Berufsjägerprüfung an die Salzburger Jägerschaft übertragen werden. Der Ablauf der Anmeldung zur Prüfung wird entsprechend den praktischen Bedürfnissen geändert; die öffentliche Kundmachung des Prüfungstermins und der Einreichfrist wird durch eine Verständigung der Prüfungswerber ersetzt, die sich schriftlich angemeldet haben. Erst mit der Festlegung des Einreichungstermins entsteht für den Prüfungswerber die Verpflichtung, die erforderlichen Unterlagen (Abs 3) beizubringen. Bei der Auflistung dieser Unterlagen wird im Bereich der Schulausbildung und der Ausbildungszeit eine Untergliederung vorgeschlagen, um die bestehenden zahlreichen Alternativen übersichtlicher darzustellen.

Zu Z 3:

Da die Abhaltung der Prüfung eine Aufgabe der Jägerschaft sein wird, soll ihr auch die Entscheidung über die Anerkennung einer Prüfung oder Ausbildung als gleichwertig obliegen (Abs 1).

Im Abs 4 wird das Zitat der Diplomanerkennungsrichtlinie aktualisiert.

Zu Z 4:

Die Änderungen sollen möglichst rasch und ohne längere Legisvakanz in Kraft treten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.